Oornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich S.7.—, Einzelpreis 60 Groschen, — Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittegs im feathaus, Zimmer Nr. 21 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich Ernst Böhler, Gemeindebeamter Druck: Buchdruckerel Georg Mölle, Orombira

Nummer 34

Sonntag, 23. August 1953

81. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 23. August 1953, Philipp — Montag, 24., Bartholomäus — Dienstag, 25., Ludwig — Mittwoch, 26., Zephyrin — Donnerstag, 27., Gebhard — Freitag, 28., Augustin — Samstag, 29., Joh. Enth.

Kundmachung.

In verschiedenen Gehöften der Stadtgemeinde Dornbirn wurde in letzter Zeit Schweinepest amtlich festgestellt.

Es werden daher folgende veterinärpolizeiliche Maßnahmen angeordnet:

1. Die Bieh: und Fleischeichau ift bis auf weiteres bei allen jur Schlachtung kommenben Schweinen im Stabtgebiet von Dornbirn vorgeschrieben (also auch hauschlachtungen)

(Notschlungen find immer beschaupflichtig).

- 2. Für Schweine aller Art find auch innerhalb des Stadtgebietes Tierpäffe beignbringen. (hiebei werden die Biehbeichauer auf die Sinhaltung der Bestimmungen des § 8 TSH – Beschau vor Aussiellung von Tierpässen – besonders hingewiesen.
- 3. Die Rotlaufichusimpfung in Dornbirn ift bis zur Marung ber Seuchenlage verboten.
- 4. Rüchenabfälle aller Art, bor allem aus Gaftibfen, Werfflichen etc. find bor ber Berflitterung an Schweine eine Stunbe lang ber Siebehitz auszusetzen.
- 5. Das Fleisch von franken ober seuchenberdächtigen Tieren ist vor dem Berbrauch 2½ Stunden zu foden. Sine voraussgeheide Pädedung und Nändgerung ist erlaubt. Die Abgabe von solchem Fleisch außerhalb der Seuchengehöfte, ausgenommen in das Schlachthaus Dorubirn, ist verboten.

Die Nebertretung dieser Maßnahmen wird nach Abschn. VIII bes TSG vom 6. 8. 1909, BGBI. 177 in ber geltenden Kassung, geahnbet.

Der Bezirfshauptmann: geg. Dr. Graber

Kundmachung.

In Artifel III au § 31 bes Schieße und Sprengmittels gefetes ift angeordnet, daß Bezugsbücher und Bezugshichen für Schieße und Sprengmittel nur veraholgt werden dire, wenn nach den periönlichen Verhältnissen des Betweisers sowie nach den Berhältnissen des Betriebes kein Misserald zu beforgen ift, die Aufbewahrungstämme den gelstenden Borschritten enssprechen und die Voraussehmig ihr eine sachverständige Berwendung der Schieße und Sprengmittel gegeben sind.

Die in den lehten Jahren vorgekonmenen Unfälle beim Hamilteren mit Sprengftoffen veranlassen die Behörde zu einer rigorosen Auslegung dieser Bestimmungen. Die optwendigen Hagdseunig bei Bestimmungen. Die optwendigen Hagdseunig von die in der Lage sind, eine Bestgeinigung iber den erfolgreichen Besuch eines Berpengturse vorzuweisen. Bezugsscheine sin Schieße und Sprengturses vorzuweisen. Bezugsscheine sin Schieße und Sprengturses den den der in hintuist nur noch dannt außgegeben, wenn der Antragsteller den Besugstines Sprengturses den Being und eines Sprengturses wurd eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsbuspektorates nachweisen fann.

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Graber

5032

Sonntagsdienst

Sonntag, den 23. August 1953

Dr. Lothar Amann, Kehlerstraße 9, Tel. 2738 Stabtapothete, Martiftraße 3, Tel. 2852 Spitalbienst: Dr. Franz Wibimann

Heute Samstag, den 22. August 1953, 20 Uhr Promenade = Konzert

5042

der Stadtmusik Dornbirn auf dem Rathausplatz!

Eintritt frei!